

tale delictum commisit. Es wird darum von ihnen nicht absolvirt, was doch bei Strafen geschieht, sondern sie werden dispensiert.

So lange also nicht widerlegt werden kann, daß das besagte kirchliche Gesetz nur ein strafendes sei, wird man den Juden von der Restitution entbinden müssen, so lange nicht zufällig der Bauer oder dessen Erben erscheinen. Er war freilich causa efficax des Schadens bei der Zufügung, aber er ist nicht causa efficax, daß der Schaden unersezt bleibt.

Sonst müßte man ja folgern, Samuel brauche den Betrag nicht den Armen zu geben, falls er im Judentum bleibt, müsse es aber, wenn er sich taufen läßt, was zu behaupten denn doch ein Unding wäre.

Betreffs des zweiten Falles (der vergifteten Kuh) wird man schon ex paritate dasselbe folgern müssen, doch kommt hiebei noch etwas in Betracht. Samuel hat von der Tötung der Kuh keinen Nutzen; er besitzt kein fremdes Gut; der damnificatus, dem er restituieren müßte, ist nicht zu eruieren. In diesem Falle ist die Restitution selbst für einen Getauften, der so wie er gesündigt hätte, sehr unsicher obligatorisch (cf. Aertnys, Theol. mor., lib. III., n. 346, qu. 2 und den Aufsatz desselben Verfassers in der Linzer Quartalschrift 1889, Heft 1, S. 95). Der Dieb ist Ursache einer doppelten Ungleichheit, indem durch seine Schuld der Bestohlene sein Eigentum nicht besitzt und indem er (der Dieb) etwas besitzt, was nicht ihm gehört; er muß diese doppelte Ungleichheit gutmachen durch Restitution an den Eigentümer; und ist dieser unauffindbar, so muß er die Ungleichheit wenigstens bei sich selbst aufheben durch Restitution an die Armen, — nach dem kirchlichen Rechte. Aber der bloße Beschädiger ist, da er selbst keinen Nutzen davon hat, nur Schuld einer Ungleichheit: bei dem Beschädigten, und die muß er aufheben, wenn er denselben kennt, respektive ihn ausforschen kann; so lange dies nicht geht, kann er probabiliter die Sache behalten, denn das Behalten der Sache, um die er nicht reicher geworden ist, sondern die nur zur Deckung verursachten Schadens dienen soll, ist nichts Ungerechtes. Die Vorschrift des cap. 5. de usuris Alex. III. redet nur von Restitution ungerecht erworbenen Gutes, das eventuell den Armen zu geben ist und ist rein kirchlichen Rechtes (probabiliter). Man wird also den Sohn Israels zu nichts iure stricto verpflichten können; er braucht weder die Kuh, noch den Nutzentgang von derselben (mit Abzug der Erhaltungskosten) restituieren.

Wien.

P. Honorius Rett O. F. M.

V. (**Der Klosterberuf.**) Eutropius, Pfarrer, verwaltet seine Pfarrei so eifrig und geschickt, daß einmal sogar ein Jungling, mehrmals Jungfrauen nach der Beicht die Frage an ihn stellten, ob es für sie nicht gut wäre, in ein Kloster einzutreten, da sie ein großes Verlangen darnach hätten, ein besseres, vollkommeneres Leben zu

führen und sich einen reichlicheren Lohn im Himmel zu erwerben, wie ein Prediger bei der letzten Mission eindringlich empfohlen habe. Es kommt diesen Fragestellern auch der Gedanke, im Kloster würden sie nicht so harte Arbeit zu machen haben, wie jetzt auf dem Felde, in der Scheune, im Stalle etc. Eutropius rät ihnen von diesem Vorhaben ab und bewirkt, daß weder der Jüngling, noch die Jungfrauen sich zur Ausführung ihres Gedankens entschließen. Als die Sache bekannt wurde, sagte er sogar unumwunden vor mehreren Priestern, es sei ihm sehr daran gelegen, daß die braven Jünglinge und Jungfrauen nicht ins Kloster gingen, sondern in der Pfarrei blieben und durch ihr gutes Beispiel, besonders durch das des öfteren Empfanges der heiligen Kommunion und die Beteiligung an der Marianischen Kongregation etc. wirkten; schlimme seien noch zu viele da, die sich nicht ins Kloster schicken ließen. Die Priester, unter denen auch des Eutropius Beichtvater war, schwiegen. Letzterer aber fragte gelegentlich einen Ordensmann, was er zu dieser Angelegenheit sage. Welche Antwort soll dieser ihm geben?

Antwort. Er soll sich, nach unserem Dafürhalten, mit dem Benehmen des Eutropius nicht ganz einverstanden erklären. Wir reden nicht von den Fällen, in welchen der Eintritt in einen Orden oder eine Kongregation wirklich nicht gestattet ist, weil nämlich sonst z. B. die Eltern oder nächsten Verwandten, für welche der Jüngling, beziehungsweise die Jungfrau zu sorgen hat, in große Not gerieten, oder weil es dem betreffenden Subjekte an Gesundheit oder Geistes- und Charakterstärke gebriicht. Gewiß müßte der Seelsorger, der Beichtvater, der vom Pönitenten hierüber gefragt wird, sich eine genauere Kenntnis von diesem verschaffen, um ihm eine bestimmte Antwort geben zu können. Jedenfalls sollen diesem auch die Schwierigkeiten des vollkommeneren Lebensstandes einigermaßen bekannt gemacht werden, damit man sehe, ob die wahre Liebe zu Gott in seinem Herzen tätig ist. Wer nicht in ein Kloster aufgenommen wird, kann vielleicht in der Welt die evangelischen Räte befolgen, soweit die Befolgung derselben mit den Verhältnissen des Weltlebens vereinbar ist.

Die Behauptung des Aquinaten (2. 2. q. 189. a. 10.), es bedürfe zum Eintritt in den Orden keiner Deliberation, wird ihn von selbst mit den Worten eingeschränkt: „Si tamen sit aliquod speciale impedimentum (puta infirmitas corporalis, vel onera debitorum, vel aliqua hujusmodi), in his requiritur deliberatio et consilium cum his, de quibus speratur quod prosint et non impediant.“ Er gibt daselbst zu, man könne darüber zu Rate gehen, in welchen Orden man eintreten wolle.

Ist nun kein Hindernis vorhanden und der rechte Orden oder die für den Pönitenten passende Kongregation, in welche er eintreten will, gefunden, so entsteht die Frage: darf der Pfarrer allgemein die Praxis befolgen, denen, die ihn um Rat fragen und die für den Eintritt geeignet erscheinen, zum Wohle seiner Pfarrei davon abraten? Nein, denn wenn er von dem abrät, wozu der göttliche Heiland rät, so stellt er sich diesem entgegen und es gilt von ihm, was der heilige

Thomas von dem sagt, der zweifelt, ob es besser sei, in das Kloster einzutreten, als nicht: „quantum est in se, derogat Christo, qui hoc consilium dedit.“ Es kann auf ihn, auch wenn er es gut mit seinen Pfarrkindern meint, das Wort des Propheten angewendet werden: Inimici hominis domestici ejus. (Mich. 7, 6.) Er handelt, wie wenn er die Kirche, für welche jeder Orden und jede Kongregation wirkt, für weniger erachtete, als seine Pfarrei, wie es auch in anderen Punkten zuweilen geschieht. Er fahre vielmehr mit Mut, auch ohne die, welche sich der besonderen Vollkommenheit gewidmet haben, in seiner Wirksamkeit fort: er wird so auch von den „Schlimmen“ manche gewinnen für das Gute. Wir empfehlen dem Pfarrer Eutropius das jüngst von Pfarrer Dr. Lutz veröffentlichte Werk über die evangelischen Räte (400 Oktavseiten, Schöningh in Paderborn), er wird sich an dem vortrefflichen Buche erbauen.

Ueber die Vortrefflichkeit der evangelischen Räte fügen wir zur Begründung unserer Antwort nichts hinzu. Will jemand einwenden, viele Heilige, wie der heilige Karl Borromeo, der heilige Franz von Sales und in neuerer Zeit der heilige Josef Benedict Labre und der heilige Joh. de Rossi sc. seien nicht in einem Orden oder einer Kongregation gewesen, so geben wir gerne zu, daß man, wosfern man sich nicht von Gott innerlich zum Ordensstande berufen fühlt, auch außer dem Ordensstande selig und sogar heilig werden kann; wir leugnen aber, daß die Heiligen nicht viel von den evangelischen Räten geübt haben; sie haben dazu besondere Gelegenheit und Kraft gehabt. Unter besonderen Verhältnissen könnte auch heute gewiß ein ähnlicher Fall sich bieten. Aber im allgemeinen wird durch die Orden und Kongregationen die Uebung der evangelischen Räte erleichtert und bestärkt. Wegen der Möglichkeit besonderer Vollkommenheitsfälle sind wir nicht berechtigt, denen es abzuraten, die sich zum Ordensstande hingezogen fühlen und zum Eintritte geeignet zu sein scheinen.

Der Pfarrer soll seinen Gläubigen auch die Räte Jesu zuweilen eindringlich empfehlen und vielleicht auch Einzelnen dieselben in Erinnerung bringen.

St. Andrä (Kärnten).

Jul. Müllendorff S. J.

VI. (Konfessionelle Zugehörigkeit der Kinder aus Mischehen nach österreichischem Recht.) Ueber einen interessanten Fall von nachträglichem Konfessionswechsel eines einer Mischhehe entstammenden Kindes hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 1. Juni 1907, B. 5112, entschieden. Der Katholik L. war mit der Protestantin S. im Jahre 1900 protestantisch getraut worden. Bei der Eheschließung war zwischen den Gatten vertragsmäßig vereinbart worden, daß die Knaben katholisch, die Mädchen protestantisch werden sollten. 1902 wurde aus dieser Ehe ein Knabe geboren, und der katholische Mann willigte, um seine bereits ernstlich kranke Frau nicht zu betrüben, ein, daß das Kind zum Pastor zur Taufe getragen wurde. Bald darauf starb die Kindesmutter, und